



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz | Postfach 3280 | 55022 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@ism.rlp.de
www.ism.rlp.de

18. Januar 2010

mit Überdrucken für die

Kreisverwaltungen

kreisfreien Städte

großen kreisangehörigen Städte

Verbandsgemeindeverwaltungen

verbandsfreien Gemeinden

nachrichtlich

Gemeinde- und Städtebund

Städtetag

Landkreistag

Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule
Rheinland-Pfalz
Lindenallee 41 - 43
56077 Koblenz

Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Orensteinstraße 10
56626 Andernach



Arbeiter-Samariter-Bund
- Landesverband
Rheinland-Pfalz e.V. -
Kaiserstraße 57 - 61
55116 Mainz

Deutsches Rotes Kreuz
- Landesverband
Rheinland-Pfalz -
Mitternachtsgasse 4
55116 Mainz

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
- Landesverband Hessen/
Rheinland-Pfalz/Saar -
Landesgeschäftsstelle
Johanniterstraße 7
35510 Butzbach/Nieder-Weisel

Malteser Hilfsdienst e.V.
- Landesgeschäftsstelle
Rheinland-Pfalz -
Adalbert-Stifter-Straße 109
65375 Oestrich-Winkel

Stadtverwaltung Trier
- Amt für Brand-, Zivilschutz
und Rettungsdienst -
St.-Barbara-Ufer 40
54290 Trier

Ärztliche Leiter Rettungsdienst:

Herrn
Dr. med. Marc Kumpch
Kreisverwaltung
An der Feuerwache 6
67663 Kaiserslautern



Herrn
Dr. med. Guido Scherer
Kreisverwaltung
Georg-Rückert-Straße 1
55218 Ingelheim

Herrn
Dr. med. Manfred Schiffer
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

Herrn
Jörg Zimmer
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

Herrn
Dr. med. Fred Blaschke
Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik
Ludwig-Guttman-Straße 13
67071 Ludwigshafen

Herrn
Oberfeldarzt Stephan Schaefer
Bundeswehrzentral Krankenhaus
Abt. X – Anästhesie, Intensivmedizin
Und Notfallmedizin
Rübenacher Straße 170
56072 Koblenz

Herrn
Dr.med. Christian Voigt
Kuhstraße 2a
53343 Wachtberg



Herrn
Dr. Thomas Luiz
Fraunhofer IESE
Processes and Measurement
Fraunhofer Platz 1
67663 Kaiserslautern

Referat 351
im Hause

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
29 261:352□4		Gundlach, Hermann-Josef	06131 16-3271
Bitte immer angeben!		Hermann-Josef.Gundlach@ism.rlp.de	06131 16-173271

**Ersthelfer-Systeme (First Responder-Systeme);
hier: Verwendung des „Star of Life“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem Beitrag unter dem Titel „Vorsicht Falle!“ führt Herr Ralf Fischer, Vizepräsident des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen in der Zeitschrift „Der Feuerwehrmann“ 11/2009 folgendes aus:

„Trotz seiner internationalen Bedeutung als Symbol für den Rettungsdienst ist es dem Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste und Katastrophenschutz e.V. (BKS), ehemals Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste e.V., gelungen, unter den Registernummern 2032229 und 2103438 den Star of Life als Marke¹ zu schützen.

¹ „Der Star of Life wurde 1973 von Leo R. Schwartz für die US-amerikanische National Highway-Traffic Safety Administration entwickelt, deren Rettungsdienstabteilung er zu der Zeit leitete. Grund für die Entwicklung des Star of Life war eine Beschwerde des US-amerikanischen Roten Kreuzes, welches seine Rechte durch die bisherige Verwendung eines orangefarbenen Kreuzes auf allen Rettungsmitteln beeinträchtigt sah. Am 1. Februar 1977 wurde der Star of Life durch die American Medical Association als geschütztes Warenzeichen eingetragen. Er wird mittlerweile international als Kennzeichen des Rettungsdienstes verwandt und ist mittlerweile weltweit als entsprechendes Zeichen bekannt. In Deutschland besteht eine Sondersituation, die jedoch kaum bekannt ist.“ (aus „Der Feuerwehrmann“ 11/2009)



Eine solche Eintragung beim Patentamt bewirkt nach § 4 MarkenG (Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen) Markenschutz. Der Erwerb des Markenschutzes nach § 4 MarkenG gewährt dem Inhaber der Marke ein ausschließliches Recht.

Dritten ist es nach § 14 MarkenG untersagt, ohne Zustimmung des Inhabers der Marke im geschäftlichen Verkehr:

- ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, dem mit denjenigen identisch sind, für die sie Schutz genießt,*
- ein Zeichen zu benutzen, wenn wegen der Identität oder Ähnlichkeit des Zeichens mit der Marke oder der Identität oder Ähnlich der durch die Marke und das Zeichen erfassten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, einschließlich der Gefahr, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.*

Insbesondere ist es untersagt, unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen.

Der Star of Life darf daher nur von Organisationen benutzt werden, die Mitglied im Bundesverband eigenständiger Rettungsdienst und Katastrophenschutz e.V. sind.

Dabei hilft es nichts, dass von allen Anbietern von Feuerwehr- oder Rettungsdienstbedarf der Star of Life als Aufnäher oder Aufkleber ohne jeglichen Hinweis auf die Rechtslage vertrieben wird.

Hier wird zwar noch zu klären sein, ob hiermit die Verkäufer gegen ihre kaufvertraglichen Pflichten, zu denen auch Aufklärungspflichten gehören, verstoßen. Der objektive Verstoß gegen § 14 MarkenG ist jedoch bei Verwendung immer gegeben.



Der Bundesverband eigenständiger Rettungsdienst und Katastrophenschutz e.V. geht konsequent und rücksichtslos gegen die Verletzung seiner Markenrechte am Star of Life vor. Der Verein scheint alle Internet-Seiten zu durchforschen. Findet er Bilder, auf denen Ausrüstungsgegenstände mit dem Star of Life zu sehen sind, so erfolgt durch ein Münchner Rechtsanwaltbüro ohne jede Vorkorrespondenz die Abmahnung mit der Aufforderung, eine Unterlassungserklärung zu unterzeichnen. Dabei werden 1,5-fache Rechtsanwaltsgebühren fällig, die nach einem Streitwert von 50.000,00 € berechnet werden (2.000,- €). Wird nicht binnen der gesetzten Frist anerkannt, droht eine Unterlassungsklage bei gleichem Streitwert.

Das Verhalten des Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste und Katastrophenschutz e.V., insbesondere gegenüber rein ehrenamtlich organisierten First Responder-Einheiten, kann nur als moralisch im höchsten Maße verwerflich und ehrenamtsfeindlich gewertet werden. Hier würde sicher zunächst ein einfacher Brief mit dem Hinweis auf die Rechtslage ausreichen, um das gleiche Ziel zu erreichen. Noch effektiver wäre, wenn der Verein bei den Ausstattern für Feuerwehr- und Rettungsdienstbedarf darauf drängen würde, dass in den Katalogen für den Star of Life ein Hinweis auf das Markenrecht erfolgte. Dass dies nicht geschieht, hinterlässt einen mehr als faden Beigeschmack. Man kann hier nur von einer üblen Falle sprechen.“

Auch in Rheinland-Pfalz gibt es mittlerweile eine große Anzahl von Ersthelfer-Systemen (First Responder-Systemen). Diese Personen und Gruppen arbeiten sehr erfolgreich und mit großem Engagement. Möglicherweise haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter dieser Gruppen und Systeme ihre Einsatzkleidung mit dem Star of Life versehen, möglicherweise auch den Helm entsprechend gekennzeichnet.



Zur Vermeidung von Problemen bitte ich Sie, diese Hinweise an die Damen und Herren in den Ersthelfer-Systemen in geeigneter Weise weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hermann-Josef Gundlach